

Stand: April 2024

Leitfaden

für das Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB

beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden

Anschrift: Der Präsident
des Oberlandesgerichts Dresden
Referat IV.3
Schloßplatz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 446-1352 Frau Lippert
0351 446-1351 Herr Lorenz
0351 446-1411 Herr Seidel

Telefax: 0351 446-1529

E-Mail: ehefaehigkeit@olg.justiz.sachsen.de

Telefonische Sprechzeiten:

Montag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch: keine
Donnerstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Einführung

Diese allgemeinen Hinweise zur Durchführung des Verfahrens auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gelten ausschließlich für Bürger, die ihre Eheschließung bei einem Standesamt im Bezirk des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden, also in Sachsen, anmelden.

Eine Verwendung für Befreiungsverfahren bei anderen Oberlandesgerichten oder dem Kammergericht Berlin ist nicht möglich, da die Anforderungen voneinander abweichen können.

Bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Hinweise besteht ein ausdrücklicher **Haftungsausschluss**.

Obwohl die Hinweise nach sorgfältiger Prüfung zusammengestellt wurden und ständig aktualisiert werden, ergeben sich bezüglich der vorzulegenden Nachweise, Beschaffbarkeit von Urkunden und zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften häufige und teilweise sehr kurzfristige Änderungen. Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung daher nicht abgeleitet werden.

Allgemeine Informationen über das Eheschließungsverfahren und das Befreiungsverfahren bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden erteilen die Standesämter.

Um eine zügige und kontinuierliche Bearbeitung der eingehenden Anträge zu gewährleisten, ist es nicht vorgesehen, persönlich vorsprechende Antragsteller oder Dritte zu empfangen. Die persönliche Vorsprache ist nur in besonderen Ausnahmefällen und **nach vorheriger Terminvereinbarung zwischen den Mitarbeitern der Standesämter und den Sachbearbeitern des Oberlandesgerichts Dresden** möglich.

Inhaltsverzeichnis

1. Personenkreis
2. Antragstellung
3. Vertretung bei der Antragstellung
4. Verfahrensdauer
5. Namensführung
6. Vorzulegende Urkunden
 - a) Identitäts- und Staatsangehörigkeitsnachweis
 - b) Geburtsnachweis
 - c) Familienstandsnachweis
7. Eheeinwilligung
8. Gesundheitszeugnis
9. Nachweis aller Vorehen und deren Auflösung
10. Legalisation und Apostille
11. Vor-Ort-Ermittlung und Merkblätter
12. Übersetzungen
13. Gültigkeit der Urkunden
14. Meldebescheinigung
15. Nachweis des ausländerrechtlichen Status
16. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen
17. Anerkennung deutscher bzw. ausländischer Scheidungsurteile im Heimatstaat des Antragstellers
18. Eidesstattliche Versicherung
19. Eilbedürftigkeit / Terminzusage durch das Standesamt
20. Frühere Anträge

1. Personenkreis

Ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland die Ehe schließen wollen und kein Ehefähigkeitszeugnis ihres Heimatlandes erhalten können, benötigen grundsätzlich die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses.

Besitzt ein ausländischer Staatsbürger die Staatsangehörigkeit mehrerer Staaten, so ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EGBGB (Einführung zum Bürgerlichen Gesetzbuch) das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem er auf Grund seines gewöhnlichen Aufenthaltes bzw. dem Verlauf seines Lebens am engsten verbunden ist. Diesbezüglich ist beim Standesamt eine entsprechende Erklärung abzugeben und dem Antrag beizufügen.

Heiratswilligen aus Ländern, die in der Regel Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen, kann im Einzelfall die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erteilt werden, wenn das Ehefähigkeitszeugnis objektiv nicht beschafft werden kann. In diesen Fällen bedarf es einer gesonderten Begründung nach § 1309 Abs. 2 Satz 3 BGB.

Ein Befreiungsverfahren wird auch durchgeführt für Heiratswillige, deren Staatsangehörigkeit bei Anmeldung der Eheschließung „ungeklärt“ ist. Zwar untersteht dieser Personenkreis bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gemäß Art. 5 Abs. 2 EGBGB deutschem Personalstatut, aber es ist stets zu prüfen, ob die Staatsangehörigkeit tatsächlich nicht aufzuklären ist.

In diesen Fällen ist ein Befreiungsverfahren zur Klärung möglicherweise schwieriger kollisionsrechtlicher Zweifelsfragen angeraten.

Für Personen, die in analoger Anwendung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen in der Bundesrepublik aufgenommen wurden, wird ebenfalls ein Befreiungsverfahren durchgeführt.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.03.2012 (Az. 1C 3.11) unterliegen auch jüdische Kontingentflüchtlinge der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses.

Heiratswillige palästinensischer Volkszugehörigkeit ohne deutschen Reiseausweis, die nicht nachweislich deutschem Personalstatut unterstehen, haben im Befreiungsverfahren Nachweise aus dem Staat vorzulegen, in welchem sie geboren wurden oder aufgewachsen sind.

Ausnahmen:

Anerkannte Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge, heimatlose Ausländer und Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland benötigen weder ein Ehefähigkeitszeugnis, noch ein Befreiungsverfahren. Diese Personen unterliegen nach Artikel 12 der Genfer Flüchtlingskonvention, § 3 Asylverfahrensgesetz oder § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz deutschem Personalstatut. Sie haben ihre Rechtsstellung durch die Vorlage eines **gültigen deutschen (blauen) Reiseausweises mit einem entsprechenden Vermerk** nachzuweisen. Sollte die Rechtsstellung aus dem Reiseausweis nicht zweifelsfrei ersichtlich sein, ist ggf. zusätzlich der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vorzulegen.

Auch dieser Personenkreis hat (bei Beteiligung im Befreiungsverfahren, wenn der andere Heiratswillige eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses benötigt) grundsätzlich geeignete urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand sowie ggf. Nachweise zur Eingehung und Auflösung vorhandener Vorehen vorzulegen.

Bei Deutschen, die Doppelstaatsbürger sind, geht die deutsche Rechtsstellung vor. Sie benötigen daher weder ein Ehefähigkeitszeugnis noch ein Befreiungsverfahren. Gleiches gilt bei gleichgeschlechtlichen Eheschließungen.

2. Antragstellung

Der Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB ist durch das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt in einer Niederschrift (Antragsvordruck) aufzunehmen und die Entscheidung über den Antrag vorzubereiten (§ 12 Abs. 3 PStG).

Ändert sich die Zuständigkeit des Standesamtes nachdem das Befreiungsverfahren anhängig geworden ist, wird dadurch die hiesige Zuständigkeit nicht berührt.

Es ist darauf zu achten, dass der Antragsteller unter den Befreiungsantrag seine **übliche Unterschrift** setzt und nicht seinen Namen lediglich in Druckbuchstaben schreibt.

Bestehende Zweifel des Standesbeamten an der Echtheit der Urkunden oder der Ernsthaftigkeit des Ehemillens (sogenannte Scheinehe) sind **vor** Beantragung der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses **abschließend** zu klären. In den Unterlagen

ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen und ggf. vorhandene Anhörungsprotokolle bzw. Niederschriften sind dem Antrag beizufügen.

Sollten sich die genannten Zweifel erst nach Übersendung der Antragsunterlagen ergeben, ist der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden unverzüglich darauf hinzuweisen. Ggf. notwendige weitergehende Prüfungen werden dann im Rahmen des Befreiungsverfahrens veranlasst.

Kommt es infolge einer Feststellung der Vorlage gefälschter Urkunden oder einer beabsichtigten Scheinehe durch den Standesbeamten zu einer Ablehnung der Amtshandlung, wird um eine entsprechende formlose Mitteilung gebeten, da zu erwarten ist, dass sich der Antragsteller bezüglich seiner geplanten Eheschließung an ein anderes Standesamt wenden wird.

Dem Befreiungsantrag sind die Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung sowie alle erforderlichen Urkunden und sonstige Nachweise beizufügen. **Die Unterlagen sind fortlaufend zu nummerieren.**

Falls die Unterlagen nicht mit einem gesonderten Anschreiben vorgelegt werden, sollte auf den Befreiungsanträgen zur Erleichterung bei Rückfragen der Name des Standesbeamten sowie seine Telefonnummer und E-Mail angegeben sein.

Bei Schreiben des Oberlandesgerichts Dresden an die Standesämter, in denen z. B. Dokumente beanstandet oder weitere Unterlagen gefordert werden bzw. um Sachaufklärung gebeten wird, handelt es sich um Behördenschreiben, deren **Weitergabe** an die Antragsteller **ausdrücklich untersagt** wird. Diese Schreiben sind auf Grund der Fachkenntnis des Standesbeamten auf Fakten beschränkt und bedürfen in der Regel gegenüber dem Antragsteller weiterer Erläuterungen.

Wurden die Unterlagen durch das Oberlandesgericht mit einem Beanstandungsschreiben an das Standesamt zurückgereicht, sind diese unter Beifügung der nachzureichenden Urkunden wieder **komplett** vorzulegen. Neu beigebrachte Dokumente sind **hinten** anzufügen und ebenfalls fortlaufend zu nummerieren. Keinesfalls sind neu beigebrachte Urkunden gegen vorherige auszutauschen oder der gesamte Vorgang neu zu nummerieren. Es empfiehlt sich daher von Urkunden, die im Original an den Antragsteller ausgehändigt werden, eine Kopie zu fertigen und diese an die Stelle des Originals in den Vorgang zu nehmen.

Mit Abschluss des Verfahrens werden alle eingereichten Unterlagen an das Standesamt zurückgesandt.

3. Vertretung bei der Antragstellung

Hält sich ein Heiratswilliger im Ausland auf oder er ist an der persönlichen Anmeldung der Eheschließung gehindert, so kann er seinen künftigen Ehepartner oder eine dritte Person ermächtigen, für ihn die Ehe anzumelden und ggf. damit im Zusammenhang stehende Anträge (Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses und Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen) zu stellen. Hierfür ist eine umfassende Vollmacht erforderlich.

Die Vollmacht ist stets im Original vorzulegen. Die Unterschrift des Antragstellers muss nachweislich beim Standesamt erfolgen oder, sofern die Vollmacht im Ausland erteilt wird, bei einer deutschen Konsularvertretung.

Zudem muss sie alle benötigten Verfahren umfassen.

4. Verfahrensdauer

Die Bearbeitung der Befreiungsanträge beim Oberlandesgericht Dresden dauert zwischen zwei und drei Monaten ab Eingang. Sind die Unterlagen nicht vollständig oder fehlerhaft, müssen Akten anderer Behörden beigezogen werden oder ist die Vornahme weiterer Ermittlungen bzw. die Klärung rechtlich schwieriger Sachverhalte erforderlich, führt das zu Verzögerungen.

Alle Befreiungsanträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft. Ein in der Gültigkeit ablaufendes Visum oder eine drohende ausländerrechtliche Maßnahme sind ausdrücklich kein Grund für eine bevorzugte Bearbeitung.

5. Namensführung

Alle vorzulegenden Urkunden müssen eine einheitliche Namensführung aufweisen. Das gilt gleichfalls für in Deutschland ausgestellte Dokumente (z.B. Meldebescheinigung oder Bescheinigung über den ausländerrechtlichen Status).

Sollte der Antragsteller in Deutschland mit anderen Daten (Name und/oder Geburtsdatum) Asyl beantragt haben (sogenannte Aliasidentität), hat er im Vorfeld bei den deutschen Behörden seine wahre Identität kund zu tun und diese zumindest amtlich auf der Bescheinigung ergänzen zu lassen.

Ergibt sich die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personenstandsurkunde oder einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatlandes des Antragstellers (z.B. Reisepass), so ist diese Schreibweise maßgebend.

6. Vorzulegende Urkunden

Welche länderspezifischen Unterlagen im Befreiungsverfahren beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden im Einzelfall erforderlich sind, ist grundsätzlich dem [Länderteil](#) zu entnehmen.

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um grundlegende Anforderungen, die unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Familienstand des Antragstellers länderunabhängig zusätzlich zu beachten sind.

Bezüglich deutscher Personenstandsurkunden gilt Folgendes: Soweit ein technischer Datenabruf und Datenaustausch durch deutsche Standesämter i. S. d. §§ 68, 64 PStG möglich ist, genügt die Vorlage eines Ausdrucks des Datenabrufs aus dem elektronischen Personenstandsregister, welcher mit Stempel und Unterschrift der abrufenden Standesbeamten versehen ist.

a) Identitäts- und Staatsangehörigkeitsnachweis

Ausländische Staatsangehörige haben zum Nachweis ihrer Identität und Staatsangehörigkeit eine amtlich beglaubigte Kopie ihres gültigen Reisepasses vorzulegen. Zur Anfertigung der Kopie ist der Reisepass im Original beim Standesamt oder der Ausländerbehörde vorzulegen.

Hält sich der Antragsteller noch im Ausland auf, kann er bei einer deutschen Konsularvertretung eine beglaubigte Kopie seines Reisepasses fertigen lassen.

Kopien ausländischer Behörden werden im Befreiungsverfahren nicht anerkannt.

Sollte der Antragsteller nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses sein, hat er sich zwecks Verlängerung eines ggf. abgelaufenen Passes bzw. Neuausstellung an seine Konsularvertretung oder Heimatbehörde zu wenden. Auch Asylbewerber sind von dieser Regelung nicht ausgenommen, da die Kontaktaufnahme nach Aufforderung durch eine Behörde keine Auswirkungen auf eine ggf. vorhandene Schutzberechtigung hat.

Da die Antragsteller im Befreiungsverfahren hinsichtlich ihrer Identität und Staatsangehörigkeit beweispflichtig sind, gehen verbleibende Zweifel zu ihren Lasten.

Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit eines deutschen Heiratswilligen ist den Unterlagen eine beglaubigte Kopie des gültigen deutschen Personalausweises oder Reisepasses beizufügen. Ebenso ist bei Staatsbürgern eines Staates der Europäischen Union sowie der Schweiz an Stelle des Passes die Vorlage eines gültigen Personalausweises ausreichend.

b) Geburtsnachweis

Zum Nachweis des Geburtsdatums und –ortes sowie der Abstammung ist grundsätzlich eine Geburtsurkunde im Original vorzulegen. Die meisten Länder stellen gesonderte Geburtsurkunden aus. Allerdings ist auch eine offizielle Abschrift oder von der zuständigen Behörde gefertigte und beglaubigte Kopie aus einem Geburtenbuch oder –register ausreichend, wenn es das jeweilige Länderrecht so vorsieht.

Ist der Antragsteller Staatsangehöriger eines Landes, welches Mitgliedsstaat des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern ist, erhält er von der zuständigen Behörde eine internationale Personenstandsurkunde.

c) Familienstandsnachweis

Der Familienstand ist im Befreiungsverfahren grundsätzlich durch die Vorlage einer Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung im Original zu belegen. Diese wird entweder von der zuständigen Heimatbehörde oder der Konsularvertretung in Deutschland ausgestellt. In manchen Ländern liegt die Zuständigkeit nur bei der Heimatbehörde oder Konsularvertretung, in anderen Ländern können die Antragsteller diesbezüglich wählen oder müssen beide Nachweise vorlegen (siehe [Länderteil](#)).

7. Eheeinwilligung

Das Recht einiger islamisch geprägter Staaten sieht vor, dass Frauen für ihre (erste) Eheschließung eine Zustimmung des Ehevormundes benötigen. Diese ist in urkundlicher Form vorzulegen und muss den Namen des künftigen Mannes enthalten.

Liegt die Zustimmung nicht vor, kann dies zwar ggf. zur Unwirksamkeit der Ehe nach dem Heimatrecht der Heiratswilligen führen (sogenannte „hinkende Ehe“), hindert aber nicht die Erteilung der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses.

Wird die Einwilligung nicht vorgelegt, ist dem Antrag eine schriftliche Erklärung beider Heiratswilliger beizufügen, dass sie darüber belehrt wurden, dass die Eheschließung von dem Heimatstaat des ausländischen Partners ggf. nicht anerkannt wird, sie aber dennoch die Eheschließung wünschen.

8. Gesundheitszeugnis

Nach dem Recht mancher Staaten stellen gesundheitliche Beeinträchtigungen oder ansteckende Krankheiten ein Ehehindernis dar. Sie verlangen daher im Vorfeld der Eheschließung ein Gesundheitszeugnis der Heiratswilligen.

Im Befreiungsverfahren wird unter Hinweis auf Art. 6 Satz 2 EGBGB auf die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses generell verzichtet.

9. Nachweis aller Vorehen und deren Auflösung

Sollte einer der Heiratswilligen bereits verheiratet gewesen sein, hat er für **alle** Vorehen die Eingehung und Auflösung durch die Vorlage entsprechender Originalurkunden nachzuweisen. Nur so ist die Prüfung ggf. vorhandener doppelseitiger Ehehindernisse (sh. Ziff. 18) aus vorangegangenen Ehen möglich.

Im Befreiungsverfahren sind daher grundsätzlich die Eheurkunden bzw. Auszüge aus den Heiratsregistern der Vorehen vorzulegen.

Der Nachweis der Auflösung der Ehe kann z. B. durch Vorlage eines Scheidungsurteils, einer Scheidungsurkunde oder einer Sterbeurkunde geführt werden. Es ist darauf zu achten, dass aus einem Scheidungsnachweis stets ersichtlich sein muss, dass es sich um eine rechtskräftige/endgültige Entscheidung handelt. So löst z. B. eine erste widerrufliche Verstoßung nach islamischem Recht eine Ehe noch nicht unmittelbar auf.

Für den Fall der Auflösung einer Vorehe im Ausland kann zudem eine förmliche Anerkennung der ausländischen Scheidung für den deutschen Rechtsbereich nach Maßgabe der [Ziffer 17](#) notwendig sein.

10. Legalisation und Apostille

Urkunden sind grundsätzlich zur Verwendung im Inland bestimmt. Von einem ausländischen Staat werden sie in der Regel nur dann anerkannt, wenn Ihre Echtheit oder ihr Beweiswert in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. Hierzu ist eine Reihe von international üblichen Verfahrensregeln entwickelt worden.

Zuweilen kommt es vor, dass eine formal echte ausländische Urkunde inhaltlich falsch ist. Es gilt also sicherzustellen, dass die Urkunden, mit denen ein Nachweis im hiesigen Verfahren geführt werden soll, von den dafür zuständigen Stellen ausgestellt wurden und inhaltlich richtig sind.

Alle Urkunden sind daher grundsätzlich mit Legalisation oder Apostille auf der Originalurkunde vorzulegen, es sei denn, gesetzlich ist abweichendes geregelt oder zwischenstaatlich wurde eine andere Vereinbarung getroffen.

Bezüglich der konkreten Anforderungen für die Urkunden aus den einzelnen Ländern wird auf den [Länderteil](#) verwiesen.

Sollten sich im Befreiungsverfahren Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit einer Urkunde ergeben, kann (unabhängig von der vorliegenden Form) im Rahmen der Amtshilfe eine Überprüfung bei der deutschen Konsularvertretung oder dem BKA/LKA notwendig werden.

Die Legalisation bzw. Apostille dient ausschließlich dem Nachweis der Echtheit und ggf. Richtigkeit einer öffentlichen* Urkunde.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob eine ausländische öffentliche Urkunde geeignet ist, bestimmte Tatsachen, wie z. B. die Ledigkeit, nachzuweisen.

a) Legalisation

Die Legalisation ist eine Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde durch den Konsularbeamten der deutschen Auslandsvertretung dieses Landes. Sie kann grundsätzlich sowohl in der jeweiligen Deutschen Botschaft, als auch in den ggf. zusätzlich vorhandenen deutschen Generalkonsulaten beantragt werden.

Grundlage hierfür ist § 13 Konsulargesetz (Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse vom 11.09.1974; BGBl. I S. 2317 - KonsG). Die Legalisation wird durch einen auf die Urkunde zu setzenden Vermerk vollzogen. Dieser Vermerk wird durch den Konsularbeamten mit Unterschrift und Siegel versehen.

Es gibt zwei verschiedene Arten der Legalisation.

(1) Legalisation im engeren Sinn:

Diese bestätigt die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und ggf. die Echtheit des Siegels, mit dem die Urkunde versehen ist.

(2) Legalisation im weiteren Sinn:

* öffentliche Urkunden sind z.B. Personenstandsurkunden, gerichtliche und notarielle Urkunden oder Urkunden und Bescheinigungen von Verwaltungsbehörden, nicht aber privat errichtete Urkunden. Zu den privaten Urkunden gehören z.B. eigene formlose Erklärungen. Wenn jedoch private Erklärungen von einem Notar oder einer Behörde beurkundet worden sind, ist dadurch eine öffentliche Urkunde entstanden. Diese kann dann auch mit einer Legalisation oder Apostille vorgelegt werden.

Diese bestätigt neben den unter a (1) genannten Tatsachen, dass der Aussteller zur Aufnahme der Urkunde zuständig war und dass die Urkunde in der den Gesetzen des Ausstellungsortes entsprechenden Form aufgenommen worden ist.

Diese Art der Legalisation garantiert eine höhere Verlässlichkeit der Urkunde, wird allerdings nur vorgenommen, wenn keine Zweifel über die Rechtslage bestehen.

Die deutschen Konsularvertretungen können eine Legalisation in der Regel nur vornehmen, wenn die Urkunden durch die Behörden des ausländischen Staates mit einer Vor- und ggf. Überbeglaubigung versehen sind.

b) Apostille

In Vertragsstaaten des „Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961“ wird die sonst erforderliche Legalisation durch die Apostille ersetzt. Allerdings hat Deutschland gegen den Beitritt einiger weniger Staaten Einspruch eingelegt. In diesen Fällen findet das Übereinkommen zwischen Deutschland und den betreffenden Ländern keine Anwendung und die Urkunden sind mit Legalisation vorzulegen.

Jeder Vertragsstaat bestimmt selbst, welche Behörden in seinem Staat die Apostillen erteilen.

Ausnahmen:

(1) Urkunden aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweiz

(2) Internationale Urkunden nach dem CIEC-Übereinkommen

Personenstandsurkunden, die von einem der Vertragsstaaten nach dem Muster der Übereinkommen der internationalen Kommission für das Zivil- und Personenstandswesen (CIEC) ausgestellt sind, sind in Deutschland von jeder Förmlichkeit befreit.

(3) Geburtsurkunden

Ist der Antragsteller in einem anderen Land geboren, als dem, dessen ausschließliche Staatsangehörigkeit er bei Antragstellung besitzt, so wird im Wege einer Härtefallregelung grundsätzlich auf jegliche Beglaubigung der Geburtsurkunde verzichtet.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Geburtsurkunden.

11. Vor-Ort-Ermittlung und Merkblätter

Einige Auslandsvertretungen haben feststellen müssen, dass in ihren Amtsbezirken die Voraussetzungen für eine Legalisation auf Grund der gravierenden Mängel im Urkundenwesen dieser Staaten nicht mehr gegeben sind. Die Legalisation wurde daher bis auf Weiteres dort eingestellt. Die betreffenden Länder enthalten einen entsprechenden Hinweis im [Länderteil](#). Auf Antrag der deutschen Behörde werden Urkunden aus diesen Ländern einer **formellen und inhaltlichen Prüfung** unterzogen. Der hohe Anteil unechter oder inhaltlich falscher Urkunden macht zum Schutz des Vertrauens in öffentliche Urkunden und der Sicherung deren Beweiskraft dieses zeit- und kostenaufwendige Verfahren erforderlich. Die Amtshilfeersuchen sind seitens der deutschen Behörde über das Auswärtige Amt an die jeweilige Auslandsvertretung zu richten (Auswärtiges Amt, Kurierstelle für die Deutsche Botschaft/ das deutsche Generalkonsulat in - z.B. *Colombo / Sri Lanka* -, 11013 Berlin). Der Kurierdienst des Auswärtigen Amtes kann ausschließlich von Behörden und Gerichten in Anspruch genommen werden, nicht von Privatpersonen.

Ausnahmen / Verzicht auf inhaltliche Prüfung

Urkunden aus Staaten mit unsicherem Urkundenwesen, die derzeit nicht legalisiert werden, können ausnahmsweise im Befreiungsverfahren ohne inhaltliche Prüfung vorgelegt werden, wenn der ausländische Mitbürger

- im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist
- in einem förmlichen Verfahren über die deutsche Konsularvertretung zu einem Studium oder zur Arbeitsaufnahme eingereist ist und einen entsprechenden Aufenthaltstitel nachweisen kann
- seine letzte Ehe bereits in Deutschland geschlossen und in Deutschland innerhalb des letzten Jahres geschieden wurde
- er nachweislich vor Erreichen der Ehemündigkeit zum ständigen Aufenthalt eingereist ist und seither seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.

Auf eine inhaltliche Prüfung der **Eheurkunde** wird grundsätzlich verzichtet, sofern diese Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde und den Unterlagen ein **geprüfter Scheidungs- oder Sterbenachweis** beiliegt.

Sollten sich bei der Prüfung des Antrages Zweifel an der Echtheit einer dieser nicht geprüften Urkunden oder Widersprüche ergeben, kann die Prüfung jeder Zeit nachgefordert werden.

12. Übersetzungen

Fremdsprachige Dokumente sind grundsätzlich mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen. Diese muss von einem in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer gefertigt sein.

Das Original der Urkunde (oder eine durch den Übersetzer gefertigte Kopie) ist durch ein Siegel fest mit der Übersetzung zu verbinden.

Sämtliche Übersetzungen müssen direkt von der Originalurkunde (nicht von einer Kopie oder einem Scan und ohne Zwischenübersetzungen in eine dritte Sprache) gefertigt sein.

Internationale Urkunden, die nach entsprechenden Abkommen ausgestellt wurden, bedürfen in der Regel keiner zusätzlichen Übersetzung. Sollten allerdings in der Rubrik „Vermerke“ Eintragungen vorhanden sein, deren Inhalt ohne Übersetzung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, muss diese Passage übersetzt werden.

Ausnahmen:

Von Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgestellte öffentliche Urkunden, denen ein mehrsprachiges Formular (sogenannte Übersetzungshilfe) gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 beigelegt ist, benötigen keine Übersetzung.

Im sonstigen Ausland gefertigte Übersetzungen werden ausnahmsweise anerkannt, wenn deren Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit durch einen Konsularbeamten der deutschen Auslandsvertretung des Herkunftslandes oder durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer direkt auf der Übersetzung mit Siegel und Unterschrift bestätigt werden. Außerdem können ausnahmsweise Auslandsübersetzungen von Urkunden mit geringerem Beweiswert (z. B. Meldebescheinigungen) vorgelegt werden.

13. Kosten / Einkommensnachweis

Für die Erteilung der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses wird eine Rahmengebühr in Höhe von 15,00 € bis 305,00 € gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 und § 4 Abs. 1, 2 Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG - erhoben.

Wird der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen, wird $\frac{1}{2}$ der Gebühr, jedoch mindestens 15,00 €, fällig (§ 4 Abs. 3 JVKostG).

Zur Kostenberechnung ist es erforderlich, dass im Befreiungsantrag ausdrücklich das **Nettoeinkommen beider** Heiratswilliger angegeben wird. Das Einkommen ist durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen der letzten drei Monate zu belegen. Darüber hinaus ist, wie im Antragsformular vorgesehen, vorhandenes Vermögen zu beziffern.

Etwaige Sachleistungen sind in einen geldwerten Vorteil umzurechnen. **Ausländische Währungen sind in Euro umgerechnet anzugeben.**

Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz sind durch Vorlage eines aktuellen Bewilligungsbescheides nachzuweisen.

Selbständige/freiberufliche Antragsteller belegen ihre Einkommensverhältnisse durch den letzten Steuerbescheid oder eine aktuelle BWA. Sollte hier lediglich ein Verlust ausgewiesen sein, wird um Mitteilung gebeten, wovon der Betreffende seinen Lebensunterhalt bestreitet und welche Mittel ihm dafür monatlich zur Verfügung stehen.

Angaben zu Einkommensverhältnissen sind freiwillig.

Ohne die Vorlage von vollständigen Einkommensnachweisen wird allerdings die Höchstgebühr festgesetzt. Im Antrag bzw. dem Anschreiben ist anzugeben, dass die Heiratswilligen entsprechend belehrt wurden.

14. Gültigkeit der Urkunden

Ledigkeits- und Familienstandsbescheinigungen dürfen bei Beantragung der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses **nicht älter als sechs Monate** sein. Ist in der Urkunde selbst eine kürzere Frist angegeben, ist diese bindend. Für Personenstandsunterlagen

(Geburts-, Heirats-, Sterbe- und Scheidungsurkunden) ist keine zeitliche Begrenzung vorgesehen, es sei denn, dass die Urkunde gleichzeitig dem Nachweis des Familienstandes dient. Diesbezüglich wird auf die jeweiligen Ausführungen im [Länderteil](#) verwiesen.

Maßgebend ist stets das Ausstellungsdatum des Dokuments und nicht der Zeitpunkt der Überbeglaubigung oder Legalisation.

Sollte die Urkunde im Rahmen einer [Vor-Ort-Ermittlung](#) überprüft worden sein und ist auf Grund der Dauer dieses Verfahrens eine Fristüberschreitung eingetreten, kann das Dokument gleichwohl vorgelegt werden. Ist die Dauer des Prüfverfahrens nicht aus dem Prüfbericht ersichtlich, ist den Unterlagen die entsprechende Korrespondenz mit der deutschen Auslandsvertretung beizufügen.

Ein Fristablauf der Dokumente des Antragstellers während des Befreiungsverfahrens ist grundsätzlich unschädlich. Allerdings ist zu beachten, dass ein ggf. vorhandenes Ehefähigkeitszeugnis des anderen Verlobten seine Gültigkeit verlieren kann. In diesen Fällen ist seitens des Standesbeamten bei Übersendung der Unterlagen in geeigneter Weise auf diesen Umstand hinzuweisen.

15. Meldebescheinigung

Den Unterlagen sind aktuelle Bescheinigungen des deutschen Meldeamtes für beide Heiratswillige beizufügen. Hält sich der Antragsteller noch im Ausland auf, hat er seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt durch eine dortige Meldebescheinigung oder ein anderes geeignetes Dokument (z.B. Energierechnung) nachzuweisen.

Meldenachweise aus dem Ausland bedürfen in der Regel keiner Apostille, Legalisation oder Vor-Ort-Ermittlung. Abweichende Regelungen sind im [Länderteil](#) aufgeführt.

16. Nachweis des ausländerrechtlichen Status

Hält sich der ausländische Heiratswillige bei Antragstellung in der Bundesrepublik Deutschland auf, hat er seinen ausländerrechtlichen Status nachzuweisen.

Den Unterlagen ist daher eine vom Standesbeamten beglaubigte Kopie eines der nachfolgenden Nachweise beizufügen:

a) gültige

- Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel)
- Aufenthaltserlaubnis (befristeter Aufenthaltstitel)
- Blaue Karte EU
- Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens
- Duldung
- Fiktion

b) gültiges Visum

c) grenzpolizeilicher Einreisevermerk für Verlobte aus Staaten mit der Möglichkeit eines 3-monatigen visumfreien Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland

d) Grenzübertrittsbescheinigung/Ausreiseaufforderung, sofern diese noch nicht abgelaufen sind.

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sowie der EWR-Länder benötigen auf Grund des geltenden Freizügigkeitsrechts keinen Nachweis ihrer Aufenthaltsberechtigung.

17. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts gelten Urteile und vergleichbare Staatsakte nur im Gebiet des Staates, in dem sie erlassen wurden sind. Jedem Staat steht es frei, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen er sie anerkennt, soweit er nicht durch Staatsverträge gebunden ist. Daher ist eine Ehescheidung zunächst nur in dem Staat wirksam, in dem sie vorgenommen wurde.

Soll die Ehe auch für den deutschen Rechtsbereich als wirksam geschieden/aufgelöst gelten, bedarf es grundsätzlich der förmlichen Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung nach

§ 107 Abs.1 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Die Aufgaben der Landesjustizverwaltung nimmt in Sachsen ebenfalls der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden wahr. Der Anerkennungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen kann daher bei einer geplanten (Ausländer-)Eheschließung gemeinsam mit dem Befreiungsantrag übersandt werden.

Nähere Hinweise zum Verfahren auf [Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen](#) nach § 107 Abs.1 FamFG sind dem diesbezüglichen Leitfaden und Länderteil zu entnehmen.

Nicht immer bedürfen ausländische Scheidungen zur Wirksamkeit für den deutschen Rechtsbereich eines gesonderten Anerkennungsverfahrens.

Ausnahmen:

a) Heimatstaatentscheidung

Im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses prüft der Präsident des Oberlandesgerichts ohne gesonderten Antrag Eheauflösungen, durch die ein staatliches Gericht oder eine Behörde desjenigen Staates entschieden hat, dessen **ausschließliche** Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zur Zeit der Scheidung hatten (sogenannte Heimatstaatentscheidung).

Geschiedene Antragsteller haben daher stets auch die Staatsangehörigkeit des Exgatten zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe anzugeben und **nachzuweisen**. Ergibt sich die Staatsangehörigkeit der (Ex-)Ehegatten nicht aus dem Scheidungsdokument selbst, ist sie durch andere geeignete Dokumente (z.B. Kopie eines zum Zeitpunkt der Scheidung gültigen Passes) zu belegen.

Sollte ein Nachweis der Staatsangehörigkeit nicht möglich sein, ist ein förmlicher „Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen“ nach § 107 FamFG zu stellen.

Diese formlose Anerkennung ist nur für das laufende Verfahren gültig und erfolgt deshalb **ohne Anerkennungsbescheid**. Außerdem erfolgt sie nur für den Heiratswilligen, der den Befreiungsantrag gestellt hat. Benötigt der andere Heiratswillige ggf. auch eine Anerkennung seiner Heimatstaatentscheidung, ist dafür das Standesamt zuständig.

War einer der Ehegatten Doppelstaatsbürger, ist eine formlose Anerkennung nicht möglich, sondern es muss ein gesonderter Antrag nach § 107 Abs.1 FamFG gestellt werden.

Sofern auch bei einer Heimatstaatentscheidung Interesse an einer förmlichen Anerkennung besteht, kann unabhängig von der rechtlichen Notwendigkeit ein entsprechender Antrag gestellt werden.

b) Scheidungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Ausländische Entscheidungen in Ehesachen aus EU-Mitgliedsstaaten werden unter bestimmten Voraussetzungen ohne weitere Förmlichkeit gegenseitig anerkannt.

Am 1. März 2001 ist die „Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten“ (sogen. Brüssel II a Verordnung) in Kraft getreten.

Seit 1. März 2005 gilt die „Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000“.

Für alle nach dem 1. August 2022 eingeleiteten Verfahren findet die Neufassung der sog. Brüssel II a-Verordnung, die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (sog. Brüssel II b-Verordnung) Anwendung. Für Altfälle gilt weiterhin die Brüssel II a-Verordnung (Artikel 100 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung).

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit der ehemaligen Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung werden Entscheidungen der Mitgliedsstaaten in den anderen Mitgliedsstaaten ohne ein besonderes Verfahren anerkannt. Da Dänemark nach dem Zusatzprotokoll zum Vertrag von Amsterdam an Gemeinschaftsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Justiz- und Innenpolitik derzeit nicht teilnimmt, gelten die obigen EG-Verordnungen nicht für Dänemark.

Für das Vereinigte Königreich gelten sie nur, sofern das Land zur rechtserheblichen Zeit Mitglied der Europäischen Union war.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemark) sind: Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien sowie

seit 1. Mai 2004:

Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern,

seit 1. Januar 2007:

Bulgarien, Rumänien,

seit 1. Juli 2013:

Kroatien.

Ausländische Entscheidungen in Ehesachen, die nach dem Beitritt der Mitgliedsstaaten ergangen sind, gelten ohne Anerkennungsverfahren unmittelbar in sämtlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Folgende Unterlagen sind als Nachweis der Scheidung vorzulegen:

- eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt

und

- eine Bescheinigung nach Artikel 33 (Anhang IV) der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 oder Artikel 39 (Anhang I) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 oder Artikel 36 (Anhang II) der Verordnung (EU) 2019/1111

Eine Apostille oder Legalisation ist nicht erforderlich.

Soweit eine Entscheidung in einem **Versäumnisverfahren** ergangen ist, muss zusätzlich

- die Urschrift oder die beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der Partei, die sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, zugestellt wurde

oder

- eine Urkunde, aus der hervorgeht, dass der Antragsgegner mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist,

vorgelegt werden.

18. Anerkennung deutscher bzw. ausländischer Scheidungsurteile im Heimatstaat des Antragstellers

Wurde die Vorehe eines ausländischen Heiratswilligen in Deutschland oder einem Land dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt geschieden, ist sicher zu stellen, dass diese Scheidung auch nach seinem Heimatrecht anerkannt wird.

Manche Staaten registrieren Auslandsscheidungen ohne weitere Formalitäten, während das Recht anderer Länder ein förmliches Anerkennungsverfahren vorsieht. Bezüglich der Vorlage des konkreten Scheidungsnachweises für eine derartige Scheidung wird daher auf den [Länderteil](#) verwiesen.

Im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses sind auch **doppelseitige Ehehindernisse** zu prüfen. Das ist nur relevant, wenn ein Heiratswilliger, der keiner Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses bedarf, die Eheschließung mit einem Staatsbürger beabsichtigt, aus dessen Heimatland er bereits einen Ehepartner hatte und er nicht in diesem Land geschieden worden ist.

Zur Erläuterung ein konkretes Beispiel: „Ein Deutscher wurde von einer Brasilianerin in Deutschland geschieden und will erneut eine Brasilianerin heiraten. Im Befreiungsverfahren hat der Präsident des Oberlandesgerichts an Stelle der brasilianischen Heimatbehörde zu prüfen, ob dieser Heirat Ehehindernisse entgegenstehen. Da in Brasilien deutsche Scheidungen nicht ohne Weiteres anerkannt werden, sondern ein förmliches Anerkennungsverfahren des zuständigen brasilianischen Gerichts notwendig ist, gilt der deutsche Mann nach brasilianischem Recht (trotz deutscher Scheidung) noch als verheiratet.

Die Eheschließung mit einem verheirateten Mann stellt nach brasilianischem Recht ein Ehehindernis dar. Der Deutsche, seine brasilianische Exfrau oder seine zukünftige brasilianische Frau müssen daher die deutsche Scheidung in Brasilien anerkennen lassen.“

19. Eidesstattliche Versicherung

Soweit im [Länderteil](#) eine eigene eidesstattliche Erklärung des Antragstellers zu seinem Familienstand vorgesehen ist, kann diese entweder vor dem deutschen Standesbeamten oder einem deutschen Notar abgegeben werden.

Hält sich der Antragsteller noch im Ausland auf, ist diese Erklärung nach Möglichkeit vor der deutschen Konsularvertretung abzugeben.

20. Eilbedürftigkeit / Terminzusage durch das Standesamt

Grundsätzlich werden alle Befreiungsanträge nach der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

Eine bevorzugte Bearbeitung auf Grund besonderer Eilbedürftigkeit ist nur in Ausnahmefällen (z.B. fortgeschrittene Schwangerschaft) möglich und muss im Anschreiben des Standesamtes begründet werden. Zudem ist die Dringlichkeit zu belegen (z.B. Vorlage Mutterpass).

Eine telefonische Bitte der Heiratswilligen an die Sachbearbeiter des Oberlandesgerichts Dresden um bevorzugte Bearbeitung des Verfahrens kann keine Beachtung finden.

Der Ablauf eines Visums oder eine drohende Abschiebung begründen ausdrücklich keine bevorzugte Bearbeitung.

Vom Standesbeamten gegenüber den Heiratswilligen abgegebene Terminzusagen sind für das Befreiungsverfahren ohne Belang.

21. Frühere Anträge

Im Befreiungsantrag ist in der Rubrik „früherer Antrag, Entscheidung“ stets ein Eintrag vorzunehmen. Der Antragsteller ist diesbezüglich ausdrücklich zu befragen. Es sind **alle** vorangegangenen Anträge einzutragen, unabhängig davon, in welchem Bundesland sie gestellt worden sind.